

Gesehen, um Unserem Erlass vom 20. Juli 2000 beigelegt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister des Haushalts, der Sozialen Eingliederung und der Sozialwirtschaft,
J. VANDE LANOTTE

Die Ministerin des Verbraucherschutzes, der Volksgesundheit und der Umwelt,
Frau M. AELVOET

Der Minister des Innern,
A. DUQUESNE

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Pensionen,
F. VANDENBROUCKE

Der Minister der Landesverteidigung
A. FLAHAUT

Der Staatssekretär für Energie und Nachhaltige Entwicklung,
dem Minister der Mobilität und des Transportwesens beigelegt,
O. DELEUZE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 18 oktober 2001.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 18 octobre 2001.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

N. 2002 — 27

[C — 2001/01069]

18 OKTOBER 2001. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 21 juni 2001 houdende regeling van bepaalde methodes ter beveiliging van waardevervoer en van het koninklijk besluit van 30 december 1999 betreffende de vereisten inzake beroepsopleiding en ervaring, de vereisten inzake medisch en psychotechnisch onderzoek voor het uitoefenen van een leidinggevende of een uitvoerende functie in een bewakingsonderneming of interne bewakingsdienst en betreffende de erkenning van de opleidingen

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

— van het koninklijk besluit van 21 juni 2001 houdende regeling van bepaalde methodes ter beveiliging van waardevervoer,

— van het koninklijk besluit van 30 december 1999 betreffende de vereisten inzake beroepsopleiding en ervaring, de vereisten inzake medisch en psychotechnisch onderzoek voor het uitoefenen van een leidinggevende of een uitvoerende functie in een bewakingsonderneming of interne bewakingsdienst en betreffende de erkenning van de opleidingen,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling

— van het koninklijk besluit van 21 juni 2001 houdende regeling van bepaalde methodes ter beveiliging van waardevervoer;

— van het koninklijk besluit van 30 december 1999 betreffende de vereisten inzake beroepsopleiding en ervaring, de vereisten inzake medisch en psychotechnisch onderzoek voor het uitoefenen van een leidinggevende of een uitvoerende functie in een bewakingsonderneming of interne bewakingsdienst en betreffende de erkenning van de opleidingen.

F. 2002 — 27

[C — 2001/01069]

18 OCTOBRE 2001. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 21 juin 2001 réglant certaines méthodes de protection du transport de valeurs et de l'arrêté royal du 30 décembre 1999 relatif aux conditions de formation et d'expérience professionnelles, aux conditions d'examens médical et psychotechnique pour l'exercice d'une fonction de dirigeant ou d'exécution au sein d'une entreprise de gardiennage ou d'un service interne de gardiennage et relatif à l'agrément des formations

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

— de l'arrêté royal du 21 juin 2001 réglant certaines méthodes de protection du transport de valeurs,

— de l'arrêté royal du 30 décembre 1999 relatif aux conditions de formation et d'expérience professionnelles, aux conditions d'examens médical et psychotechnique pour l'exercice d'une fonction de dirigeant ou d'exécution au sein d'une entreprise de gardiennage ou d'un service interne de gardiennage et relatif à l'agrément des formations,

établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1 et 2 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande

— de l'arrêté royal du 21 juin 2001 réglant certaines méthodes de protection du transport de valeurs;

— de l'arrêté royal du 30 décembre 1999 relatif aux conditions de formation et d'expérience professionnelles, aux conditions d'examens médical et psychotechnique pour l'exercice d'une fonction de dirigeant ou d'exécution au sein d'une entreprise de gardiennage ou d'un service interne de gardiennage et relatif à l'agrément des formations.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 18 oktober 2001.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 18 octobre 2001.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

Bijlage 1 - Annexe 1

MINISTERIUM DES INNERN

21. JUNI 2001 — Königlicher Erlass zur Regelung bestimmter Schutzmethoden für Werttransporte

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste, abgeändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1997 und 9. Juni 1999, insbesondere des Artikels 1, des Artikels 2 § 1, des Artikels 8 § 4 und § 5 und des Artikels 9;

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, abgeändert durch das Gesetz vom 2. April 2001, insbesondere des Artikels 115 § 2;

Aufgrund der Bemerkungen der Europäischen Kommission in Anwendung der Richtlinie 98/34/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, abgeändert durch die Richtlinie 98/48/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Juli 1998, insbesondere des Artikels 9 Absatz 7;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Juli 1989 und abgeändert durch das Gesetz vom 4. August 1996;

Aufgrund der äußersten Dringlichkeit, begründet durch den Umstand, dass die Abänderung der Rechtsvorschriften in erster Linie darauf abzielt, dem Minister des Innern eine Rechtsgrundlage zu bieten, damit er spezifische Maßnahmen zum bestmöglichen Schutz von Werttransporten bei den bevorstehenden Operationen der Euro-Umstellung und zur verstärkten Sicherheit von Werttransporten auf dem Gebiet von Flughäfen ergreifen kann;

Dass die kürzlich erfolgten Angriffe auf Werttransporte auf dem Gebiet des nationalen Flughafens bewiesen haben, dass es dringend notwendig ist, dass besondere Sicherheitsmaßnahmen, die an die spezifische Organisation von Werttransporten auf dem Vorfeld von Flughäfen angepasst sind, ergriffen werden können;

Dass der Zeitraum vor der Euro-Umstellung und der Umstellungszeitraum selbst besondere Sicherheitsrisiken darstellen, die außerordentliche Sicherheitsmaßnahmen erfordern, damit die Sicherheit der Werttransporteure und der Bevölkerung gewährleistet wird;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I — *Begriffsbestimmungen*

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Wachperson: das in Artikel 6 des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste erwähnte Personal, das mit der Ausführung der in Artikel 1 § 1 Nr. 3 dieses Gesetzes erwähnten Tätigkeit beauftragt ist,

2. geschütztem Transport: die in Artikel 1 § 1 Nr. 3 des vorerwähnten Gesetzes erwähnte Tätigkeit,

3. Einzeltransport: den geschützten Transport zwischen zwei Haltestellen, die nicht beide über eine geschützte Zone verfügen,

4. Zonentransport: den geschützten Werttransport zwischen zwei Haltestellen, die beide über eine geschützte Zone verfügen,

5. Container: den für den geschützten Transport bestimmten Behälter für Werte,

6. Gehsteigrisiko: das Sicherheitsrisiko, dem Wachleute auf dem Weg zwischen dem Fahrzeug und dem geschützten Raum ausgesetzt sind, sofern der geschützte Transport nicht mit einem in Artikel 5 beschriebenen Neutralisierungssystem ausgestattet ist,

7. Handhabungsrisiko: das Sicherheitsrisiko, dem Wachleute ausgesetzt sind, wenn sie den Container öffnen müssen, um Werte herauszunehmen oder hineinzulegen.

KAPITEL II — *Haltestellen*

Art. 2 - § 1 - Eine Haltestelle ist der Ort, an dem Werte abgeholt und/oder abgeliefert werden.

§ 2 - Jede Haltestelle, die ein Handhabungsrisiko birgt, muss über einen geschützten Raum oder eine geschützte Zone verfügen.

Eine geschützte Zone ist eine Zone in einem Gebäude, zu der ein Werttransportfahrzeug Zugang hat und in der es auf geschützte Weise entladen und/oder beladen werden kann.

Ein geschützter Raum ist ein Raum in einem Gebäude, in dem Werte auf geschützte Weise in einen Container hineingelegt oder aus einem Container herausgenommen werden können.

Ein geschützter Raum oder eine geschützte Zone besteht aus einem getrennten und abgeschlossenen Raum oder einem Raum, der sich in einem getrennten und abgeschlossenen Teil eines Gebäudes befindet. Dieser Raum oder dieser Teil eines Gebäudes ist während der Zeit, in der die Wachleute Zugang dazu haben, nicht für die Öffentlichkeit zugänglich und so angelegt, dass die Verrichtungen der Wachleute nur außerhalb der Sicht der Öffentlichkeit durchgeführt werden können. Die Wände, Fenster und Türen bestehen aus einbruchsicherem Material.

Art. 21 - § 1 - Diese Kommission, deren Vorsitz von der Generaldirektion der Allgemeinen Polizei des Königreichs geführt wird, setzt sich wie folgt zusammen:

- 2 Vertreter der Allgemeinen Polizei des Königreichs, darunter der Vorsitzende,
- 1 Vertreter der föderalen Polizei,
- 1 Vertreter der lokalen Polizei,
- 1 Vertreter der Nationalbank,
- 1 Vertreter der Belgischen Vereinigung der Banken,
- 1 Vertreter des Belgischen Verbands der Vertriebsunternehmen,
- 2 Vertreter der Vereinigung der Wachunternehmen.

Für jeden Vertreter wird ein Stellvertreter bestimmt.

§ 2 - Wenn die Kommission in Anwendung von Artikel 20 Nr. 1 des vorliegenden Erlasses tagt, wird sie durch zwei Vertreter der Arbeitnehmer des Bewachungssektors ergänzt.

Wenn die Kommission in Anwendung von Artikel 7 § 1 des vorliegenden Erlasses tagt, wird sie durch einen Vertreter der Nationalen Vereinigung zum Schutz gegen Brand und Eindringen VoG ergänzt.

Wenn sich die Kommission in Anwendung von Artikel 20 Nr. 2 des vorliegenden Erlasses versammelt, tagt sie ohne Vertreter der Belgischen Vereinigung der Banken und ohne Vertreter des Belgischen Verbands der Vertriebsunternehmen und wird sie ergänzt durch:

- einen Sachverständigen für Sicherheitstransporte,
- einen Vertreter des Belgischen Normeninstituts,
- einen Vertreter des Landesinstituts für Kriminalistik und Kriminologie des Ministeriums der Justiz.

KAPITEL VII — *Aufhebungs- und Schlussbestimmungen*

Art. 22 - Der Königliche Erlass vom 15. Februar 1999 zur Regelung bestimmter Schutzmethoden für Werttransporte wird aufgehoben.

Art. 23 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, ausgenommen Artikel 2 § 3, der am 1. März 2002 in Kraft tritt, und ausgenommen Artikel 10 § 3 Nr. 2, der am 1. Januar 2002 in Kraft tritt.

Art. 24 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 21. Juni 2001

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern,

A. DUQUESNE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 18 oktober 2001.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 18 octobre 2001.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

A. DUQUESNE

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

A. DUQUESNE

Bijlage 2 - Annexe 2

MINISTERIUM DES INNERN

30. DEZEMBER 1999 — Königlicher Erlass über die Bedingungen in Bezug auf die Berufsausbildung und -erfahrung, die Bedingungen in Bezug auf die ärztliche und psychotechnische Untersuchung für die Ausübung einer leitenden oder ausführenden Funktion in einem Wachunternehmen oder einem internen Wachdienst und über die Zulassung der Ausbildungen

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Juli 1989 und abgeändert durch das Gesetz vom 4. August 1996;

Aufgrund des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste, insbesondere des Artikels 5 Absatz 1 Nr. 5, des Artikels 6 Absatz 1 Nr. 5, des Artikels 7, des Artikels 8 §§ 2, 5, 6 und 7 und des Artikels 22 § 3, abgeändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1997 und 9. Juni 1999;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass der Anwendungsbereich des Bewachungsgesetzes durch das Gesetz vom 9. Juni 1999 auf eine fünfte Tätigkeit erweitert wird, nämlich auf die Überwachung und die Kontrolle von Personen im Rahmen der Gewährleistung der Sicherheit an öffentlich zugänglichen Orten; dass das Gesetz vom 9. Juni 1999 am 1. November 1999 in Kraft getreten ist;

In der Erwägung, dass in Artikel 22 § 5 Absatz 2 des Gesetzes eine Frist festgelegt ist, binnen der die Personen, die in Personenkontrollen bestehende Tätigkeiten ausüben, den Ausbildungsbedingungen genügen müssen; dass die Ausbildungsbedingungen für die Ausübung dieser neuen Bewachungsfunktion folglich dringend reglementiert werden müssen, damit die Betroffenen den im Gesetz vorgesehenen Verpflichtungen nachkommen können;

In der Erwägung, dass die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG in belgisches Recht umgesetzt werden muss; dass diese Umsetzung im Rahmen der vorliegenden Regelung erfolgen sollte;

In der Erwägung, dass die gesamten Ausbildungen ein harmonisches Ganzes bilden müssen und deshalb eine Anpassung der bestehenden Regelung notwendig ist;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

TITEL I — Begriffsbestimmungen

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Richtlinie: die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG,

2. Gesetz: das Gesetz vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste,

3. Befähigungsnachweis: den für leitendes oder ausführendes Personal von einer Ausbildungsanstalt, die eine vom Minister des Innern zugelassene Ausbildung organisiert, gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses ausgestellten Befähigungsnachweis; für ausführendes Personal gibt es einen allgemeinen Befähigungsnachweis, der nach Absolvierung der Grundausbildung ausgestellt wird, sowie besondere Befähigungsnachweise, die nach Absolvierung spezialisierter Ausbildungen ausgestellt werden,

4. ausländischem Ausbildungsnachweis: Diplom, Prüfungszeugnis oder Befähigungsnachweis für leitendes oder ausführendes Personal, das beziehungsweise der den in Artikel 6 Buchstabe a) oder b) und den in Artikel 1 Buchstabe b) der Richtlinie aufgeführten Bedingungen entspricht, ausgestellt von einer befugten Instanz eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, die gemäß den Gesetzes-, Verordnungs- und Verwaltungsbestimmungen dieses Staates dazu bestimmt worden ist,

5. leitendem Personal: Personal, das den in Artikel 5 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes erwähnten Ausbildungsbedingungen unterliegt,

6. ausführendem Personal: Personal, das den in Artikel 6 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes erwähnten Bedingungen in puncto Berufsausbildung und ärztlicher und psychotechnischer Untersuchung unterliegt.

TITEL II — Bedingungen in puncto Berufsausbildung und -erfahrung

KAPITEL I — Bedingungen für leitendes Personal

Art. 2 - Niemand kann eine Funktion als Mitglied des leitenden Personals ausüben, ohne Inhaber eines Befähigungsnachweises zu sein.

Wer die in Artikel 11 des vorliegenden Erlasses definierte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält einen "Befähigungsnachweis - Ausbildung des leitenden Personals". Jedes Mitglied des leitenden Personals, ausgenommen die in Artikel 3 des vorliegenden Erlasses erwähnten Personen, muss Inhaber dieses Befähigungsnachweises sein.

Art. 3 - In Abweichung von Artikel 2 des vorliegenden Erlasses muss das leitende Personal nicht über den "Befähigungsnachweis - Ausbildung des leitenden Personals" verfügen:

1. wenn es Artikel 22 § 3 des Gesetzes geltend machen kann,

2. wenn es, unter Berücksichtigung der in Artikel 6 § 2 des vorliegenden Erlasses vorgesehenen Bestimmungen, einen ausländischen Ausbildungsnachweis für leitendes Personal besitzt,

3. wenn es, unter Berücksichtigung der in Artikel 6 § 2 des vorliegenden Erlasses vorgesehenen Bestimmungen, diese Funktion im Laufe der zehn vorangegangenen Jahre entweder als Vollzeitbeschäftigung während eines Zeitraum von drei aufeinander folgenden Jahren oder als Teilzeitbeschäftigung während eines gleichwertigen Zeitraums in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Ausbildung für diese Funktion nicht reglementiert ist, ausgeübt hat.

KAPITEL II — Bedingungen für ausführendes Personal

Art. 4 - § 1 - Niemand kann eine Funktion als Mitglied des ausführenden Personals ausüben, ohne Inhaber eines der folgenden Befähigungsnachweise zu sein:

1. allgemeiner Befähigungsnachweis für die Ausübung der in Artikel 1 § 1 Nr. 1 und 4 des vorerwähnten Gesetzes erwähnten Tätigkeit,

2. allgemeiner Befähigungsnachweis und besonderer Befähigungsnachweis "Einsatz bei Alarm" für die Ausübung der in Artikel 1 § 1 Nr. 1 des Gesetzes erwähnten Tätigkeit, sofern diese Tätigkeit Einsatzaufträge bei Alarm umfasst,

3. allgemeiner Befähigungsnachweis und besonderer Befähigungsnachweis "Personenschutz" für die Ausübung der in Artikel 1 § 1 Nr. 2 des Gesetzes erwähnten Tätigkeit,

4. allgemeiner Befähigungsnachweis und besonderer Befähigungsnachweis "Werttransport" für die Ausübung der in Artikel 1 § 1 Nr. 3 des Gesetzes erwähnten Tätigkeit,

5. allgemeiner Befähigungsnachweis und besonderer Befähigungsnachweis "Personenkontrolle" (kurzer Typ) für die Ausübung der in Artikel 1 § 1 Nr. 5 des Gesetzes erwähnten Tätigkeit, sofern diese Tätigkeit keine wie in Artikel 8 § 6 oder § 7 des Gesetzes definierten Befugnisse umfasst und unentgeltlich und nur gelegentlich ausgeübt wird,

6. allgemeiner Befähigungsnachweis und besonderer Befähigungsnachweis "Personenkontrolle" (langer Typ) für die Ausübung der in Artikel 1 § 1 Nr. 5 des Gesetzes erwähnten Tätigkeit, sofern diese Tätigkeit auf eine andere als in Nr. 5 des vorliegenden Artikels vorgesehene Weise ausgeübt wird,

7. die Befähigungsnachweise, die der betreffenden Tätigkeit entsprechen, und der besondere Befähigungsnachweis "Mitführen von Waffen" für die Ausübung der in Artikel 1 des Gesetzes erwähnten Tätigkeiten mit einer Waffe,

8. die Befähigungsnachweise, die der betreffenden Tätigkeit entsprechen, und der besondere Befähigungsnachweis "Hundeführer" für die Ausübung der in Artikel 1 des Gesetzes erwähnten Tätigkeiten mit einem Hund.

§ 2 - Wer die in Artikel 12 des vorliegenden Erlasses vorgesehene Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält einen allgemeinen Befähigungsnachweis.

Wer eine in den Artikeln 13 bis 22 des vorliegenden Erlasses vorgesehene Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält einen besonderen Befähigungsnachweis.

Wer eine in Artikel 19 des vorliegenden Erlasses vorgesehene Ausbildung absolviert hat, ohne ein einziges Mal gefehlt zu haben, und am 1. Januar 1999 dem ausführenden Personal eines genehmigten Wachunternehmens oder genehmigten internen Wachdienstes angehörte, erhält ebenfalls den besonderen Befähigungsnachweis "Kaufhausinspektor".

Jedes Mitglied des ausführenden Personals, ausgenommen die in Artikel 5 des vorliegenden Erlasses erwähnten Personen, muss über die Befähigungsnachweise verfügen, die der betreffenden Wachtätigkeit entsprechen.

Art. 5 - In Abweichung von Artikel 4 des vorliegenden Erlasses muss das ausführende Personal nicht über die Befähigungsnachweise verfügen, die der betreffenden Wachtätigkeit entsprechen:

1. wenn es Artikel 22 § 3 des Gesetzes geltend machen kann,
2. wenn es, unter Berücksichtigung der in Artikel 6 § 2 des vorliegenden Erlasses vorgesehenen Bestimmungen, einen ausländischen Ausbildungsnachweis für ausführendes Personal besitzt,
3. wenn es, unter Berücksichtigung der in Artikel 6 § 2 des vorliegenden Erlasses vorgesehenen Bestimmungen, diese Funktion im Laufe der zehn vorangegangenen Jahre entweder als Vollzeitbeschäftigung während eines Zeitraum von drei aufeinander folgenden Jahren oder als Teilzeitbeschäftigung während eines gleichwertigen Zeitraums in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Ausbildung für diese Funktion nicht reglementiert ist, ausgeübt hat.

KAPITEL III — Verfahren, das bei Berufung auf die in den Artikeln 3 und 5 des vorliegenden Erlasses erwähnte Ausnahmeregelung zu befolgen ist

Art. 6 - § 1 - Die Person, die sich auf die in Artikel 3 Nr. 2 oder Nr. 3 oder in Artikel 5 Nr. 2 oder Nr. 3 des vorliegenden Erlasses vorgesehene Ausnahme beruft, richtet zu diesem Zweck per Einschreiben an die Generaldirektion der Allgemeinen Polizei des Königreichs einen Antrag an den Minister des Innern.

Der Antrag und die Anlagen sind in deutscher, französischer oder niederländischer Sprache abgefasst, oder es wird ihnen eine beglaubigte Übersetzung in einer dieser Sprachen beigelegt.

1. Der Antragsteller, der sich auf die in Artikel 3 Nr. 1 oder in Artikel 5 Nr. 1 des vorliegenden Erlasses vorgesehene Ausnahme beruft, erbringt den Nachweis, dass er die in Artikel 22 § 3 des Gesetzes definierten Bedingungen erfüllt, durch jedes schriftliche Beweismittel mit Ausnahme der Erklärung.

Unterlagen, die ausschließlich von dem Betreffenden selbst ausgehen und denen keine von Dritten ausgehenden Schriftstücke zur Bescheinigung ihrer Glaubwürdigkeit beigelegt sind, gelten als unzureichender Beweis.

2. Der Antragsteller, der sich auf die in Artikel 3 Nr. 2 oder in Artikel 5 Nr. 2 des vorliegenden Erlasses vorgesehene Ausnahme beruft, unterstützt seinen Antrag durch folgende Originalunterlagen oder für gleichlautend erklärte Kopien davon:

- a) den ausländischen Ausbildungsnachweis, auf den sich der Antragsteller beruft,
- b) den Nachweis, dass der ausländische Ausbildungsnachweis die Ausübung der in Artikel 1 § 1 des Gesetzes erwähnten Tätigkeiten im Herkunftsland des Antragstellers zulässt,
- c) den Nachweis, dass dieser Ausbildungsnachweis von einer befugten Instanz ausgestellt worden ist, die gemäß den Gesetzes-, Verordnungs- und Verwaltungsbestimmungen des Herkunftsstaates dazu bestimmt worden ist,
- d) die Rechtsvorschriften, durch die der Zugang zur Ausübung der in Artikel 1 § 1 des Gesetzes erwähnten Tätigkeiten im Herkunftsland des Antragstellers geregelt wird,
- e) die Unterrichtsunterlagen und/oder die Unterrichtsnotizen.

3. Der Antragsteller, der sich auf die in Artikel 3 Nr. 3 oder in Artikel 5 Nr. 3 des vorliegenden Erlasses vorgesehene Ausnahme beruft, erbringt den Nachweis, dass er seine beruflichen Tätigkeiten tatsächlich und legal ausgeübt hat, durch jedes schriftliche Beweismittel mit Ausnahme der Erklärung.

Unterlagen, die ausschließlich von dem Betreffenden selbst ausgehen und denen keine von Dritten ausgehenden Schriftstücke zur Bescheinigung ihrer Glaubwürdigkeit beigelegt sind, gelten als unzureichender Beweis.

§ 2 - Der Minister des Innern entscheidet über den Antrag binnen vier Monaten, nachdem die Vollständigkeit der Akte festgestellt worden ist.

1. Wenn er feststellt, dass der ausländische Ausbildungsnachweis für ausführendes Personal, um dessen Anerkennung der Antragsteller bittet, nicht den in der Richtlinie definierten Vorschriften in Bezug auf Ausbildungsdauer, Ausbildungsgang und Stelle, die den ausländischen Ausbildungsnachweis ausgestellt hat, entspricht, lehnt er den Antrag ab.

2. Wenn er feststellt, dass die Berufserfahrung, um deren Anerkennung der Antragsteller bittet, nicht den in Artikel 3 Nr. 3 oder in Artikel 5 Nr. 3 des vorliegenden Erlasses vorgesehenen Vorschriften entspricht, lehnt er den Antrag ab.

3. Wenn er feststellt, dass der ausländische Ausbildungsnachweis oder die Berufserfahrung, um dessen beziehungsweise deren Anerkennung der Antragsteller bittet, den vorerwähnten Bestimmungen entspricht, geht er wie folgt vor:

Der Minister prüft, ob der Befähigungsnachweis, der ausländische Ausbildungsnachweis oder die Berufserfahrung, um dessen beziehungsweise deren Anerkennung der Antragsteller bittet, insbesondere im Bereich der Sicherheit Garantien bietet, die denjenigen, die durch die in den Artikeln 11 bis 22 des vorliegenden Erlasses erwähnten Ausbildungen gewährleistet werden, gleichwertig sind.

Stellt er fest, dass der Antragsteller nicht über einen ausländischen Ausbildungsnachweis oder eine Berufserfahrung verfügt, der beziehungsweise die oben erwähnte Garantien bietet, muss der Betreffende an den in vorliegendem Erlass aufgeführten Ausbildungen, die für die Wachtätigkeiten, die er in Belgien ausüben möchte, verlangt werden, teilnehmen und sie erfolgreich abschließen.

Titel III — Bedingungen bezüglich der ärztlichen und psychotechnischen Untersuchung

Art. 7 - § 1 - Niemand kann als ausführendes Personal eines Wachunternehmens oder eines internen Wachdienstes angestellt werden, ohne einmal folgende Untersuchungen bestanden zu haben:

1. eine von einem Psychiater oder Psychologen durchgeführte psychotechnische Untersuchung, aus der die psychische Eignung für die Ausübung der betreffenden Wachtätigkeit hervorgeht, wobei der moralischen Einstellung der Person in Bezug auf die mit den betreffenden Tätigkeiten verbundenen Rechte, Pflichten und Befugnisse und die damit verbundene Berufsethik besondere Beachtung geschenkt wird,

2. eine von einem Arzt durchgeführte ärztliche Untersuchung, aus der die körperliche Eignung für die Ausübung der betreffenden Wachtätigkeit hervorgeht.

§ 2 - Die in § 1 vorgesehenen Untersuchungen können organisiert werden von:

1. einem Wachunternehmen oder einem internen Wachdienst im Rahmen des Anwerbungsverfahrens,
2. einer Ausbildungsanstalt im Rahmen der Festlegung der Zugangsbedingungen für die durch vorliegenden Erlass reglementierten Ausbildungen.

§ 3 - Die Untersuchungsmethoden und -modalitäten, die bei den Untersuchungen angewandte Bewertungsweise und die Einrichtungen, die diese Untersuchungen durchführen werden, werden in einer Regelung festgelegt, die dem Minister des Innern vom Wachunternehmen, vom internen Wachdienst oder von der Ausbildungsanstalt zur Billigung vorgelegt wird.

§ 4 - Nach Stellungnahme der Kommission für die Ausbildung von Wachleuten kann der Minister des Innern:

1. die Instanzen bestimmen, die zur Durchführung dieser ärztlichen und psychotechnischen Untersuchungen befugt sind,
2. die Untersuchungsmethoden und -modalitäten und die bei den Untersuchungen angewandte Bewertungsweise festlegen.

Titel IV — Zulassung der Ausbildungen für das Personal von Wachunternehmen und internen Wachdiensten

KAPITEL I — Bedingungen für den Zugang zu den Ausbildungen für das Personal von Wachunternehmen und internen Wachdiensten

Art. 8 - § 1 - Um Zugang zu einer durch vorliegenden Erlass reglementierten Ausbildung zu erhalten, muss der Bewerber folgende Bedingungen erfüllen:

1. nicht wegen einer in Artikel 5 Absatz 1 Nr. 1 und Artikel 6 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes erwähnten Straftat verurteilt worden sein,
2. der Ausbildungsanstalt ein höchstens sechs Monate altes Leumundszeugnis vorgelegt haben.

Die Ausbildungsanstalt kann den Zugang zu den durch vorliegenden Erlass reglementierten Ausbildungen zudem an die Bedingung knüpfen, dass der Bewerber die ärztlichen und psychotechnischen Untersuchungen, die von ihr gemäß Artikel 7 des vorliegenden Erlasses organisiert werden, bestanden hat.

§ 2 - Um Zugang zu einer in Kapitel II Abschnitt 3 des vorliegenden Erlasses erwähnten Sonderausbildung zu erhalten, muss der Bewerber zudem über den allgemeinen Befähigungsnachweis verfügen, der nach Abschluss der in Artikel 12 des vorliegenden Erlasses erwähnten Ausbildung ausgestellt wird, oder die in Artikel 5 des vorliegenden Erlasses vorgesehene Regelung geltend machen können.

KAPITEL II — Bedingungen, denen die Ausbildungen für das Personal von Wachunternehmen und internen Wachdiensten entsprechen müssen

Abschnitt 1 — Allgemeines

Art. 9 - § 1 - Die Befähigungsnachweise müssen den Bewerbern, die bestanden haben, binnen zwei Monaten nach Abschluss der Prüfungsperiode ausgestellt werden.

§ 2 - Das Ausstellungsdatum muss auf den Befähigungsnachweisen, die zum Abschluss der Ausbildungen ausgestellt werden, angegeben werden. Diese Befähigungsnachweise sind ab dem Ausstellungsdatum gültig.

§ 3 - Die in § 1 erwähnten Befähigungsnachweise enthalten die in Anlage zu vorliegendem Erlass festgelegten Angaben.

Art. 10 - § 1 - Die in den Abschnitten 2 und 3 des vorliegenden Kapitels vorgesehenen Ausbildungen müssen jederzeit sämtlichen Bestimmungen des vorliegenden Erlasses genügen.

§ 2 - Die Ausbildungsfächer müssen praxisbezogen sein und auf die Funktion und Tätigkeit abgestimmt sein, auf die sich die Ausbildung bezieht. Ihr Inhalt muss der Entwicklung der Rechtsvorschriften angepasst sein, die Auswirkungen auf den Bewachungssektor haben.

§ 3 - Die in vorliegendem Kapitel erwähnten Unterrichtsstunden betragen 50 Minuten.

Abschnitt 2 — Allgemeine Ausbildungen im Bewachungssektor

Unterabschnitt 1 — Ausbildung des leitenden Personals von Wachunternehmen und internen Wachdiensten

Art. 11 - Die Ausbildung des leitenden Personals von Wachunternehmen und internen Wachdiensten umfasst mindestens 72 Unterrichtsstunden.

Die Ausbildung umfasst folgende Fächer:

- Philosophie und Zielsetzungen: 3 Unterrichtsstunden,
- Einführung in die Organisation der privaten Sicherheit und gründliches Studium der Organisation des Bewachungssektors: 12 Unterrichtsstunden,
- Einführung in die Rechtsvorschriften über die private Sicherheit und die private Ermittlung und gründliches Studium der Rechtsvorschriften über die private Bewachung: 12 Unterrichtsstunden,
- Prinzipien der Grundrechte und Grundfreiheiten im Rahmen der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und im Rahmen der Verfassung: 3 Unterrichtsstunden,
- Organisationslehre, Management und Leitung: 12 Unterrichtsstunden,
- integriertes Sicherheitsmanagement: 6 Unterrichtsstunden,
- sozialrechtliche Beziehungen im Bewachungssektor: 6 Unterrichtsstunden,
- Grundregeln für die Beziehungen zwischen Kunden und Wachunternehmen: 6 Unterrichtsstunden,
- Projektierungsübungen: 12 Unterrichtsstunden.

Unterabschnitt 2 — Grundausbildung des ausführenden Personals von Wachunternehmen und internen Wachdiensten

Art. 12 - Die Grundausbildung des ausführenden Personals von Wachunternehmen und internen Wachdiensten umfasst mindestens 66 Unterrichtsstunden, bestehend aus theoretischem Unterricht und praktischen Übungen, die im Rahmen des Unterrichts innerhalb der Ausbildungsanstalt organisiert werden. Sie kann durch ein Praktikum innerhalb des genehmigten Wachunternehmens oder des genehmigten internen Wachdienstes, dem das Personalmitglied angehört, ergänzt werden.

1. Der Pflichtteil umfasst folgende Fächer:

- Einführung in die Organisation des Bewachungssektors: 3 Unterrichtsstunden,
- Recht, wobei den Pflichten des Wachunternehmens, den Befugnissen und der Verantwortung der Wachperson besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird: 15 Unterrichtsstunden,
- Funkwesen: 3 Unterrichtsstunden,
- Dialogfähigkeit: 6 Unterrichtsstunden,
- Beobachtung und Berichterstattung: 15 Unterrichtsstunden,
- psychologische Konfliktbewältigung und Abwehrtechniken: 15 Unterrichtsstunden,
- Techniken und praktisches Eingreifen bei Brand, Bombenalarm, Katastrophen: 9 Unterrichtsstunden.

2. Der fakultative Teil umfasst ein Praktikum von höchstens 40 Unterrichtsstunden.

Das Praktikum muss immer auf eine kritische Gegenüberstellung von theoretischen Kenntnissen und Berufspraxis von Wachleuten abzielen und gemäß den Regeln ablaufen, die in einer Praktikumsregelung, die vom Minister des Innern nach Stellungnahme der Kommission für die Ausbildung von Wachleuten aufgestellt werden kann, festgelegt sind, wobei Folgendes vorausgesetzt wird:

- Das Praktikum findet erst nach Abschluss des theoretischen Teils der Ausbildung statt.
- Das Praktikum umfasst höchstens 40 Unterrichtsstunden.
- Das Praktikum beinhaltet die Erlernung verschiedener Techniken und berufstechnischer Methoden, die Anwendung der beruflichen und gesetzlichen Pflichten sowie eine kritische Betrachtung der gesammelten Erfahrungen.
- Das Praktikum bezieht sich ausschließlich auf die in Artikel 1 § 1 Nr. 1 des Gesetzes erwähnten Wachtätigkeiten.
- Der Praktikant verfügt keinesfalls über Befugnisse oder Rechte einer Wachperson.

Abschnitt 3 — Sonderausbildungen im Bewachungssektor

Unterabschnitt 1 — Ausbildung des ausführenden Personals von Wachunternehmen und internen Wachdiensten, das mit der Ausübung von Tätigkeiten in puncto Personenschutz beauftragt ist

Art. 13 - Die Ausbildung des ausführenden Personals von Wachunternehmen und internen Wachdiensten, das mit der Ausübung von Tätigkeiten in puncto Personenschutz beauftragt ist, umfasst mindestens 66 Unterrichtsstunden.

Die Ausbildung umfasst folgende Fächer:

- Philosophie und Zielsetzungen: 3 Unterrichtsstunden,
- Personenschutztechniken: 12 Unterrichtsstunden,
- Recht, wobei Elementen des Strafrechts und des Strafprozessrechts, Notwehr, Vergehen gegen Personen, spezifischen Immunitäten belgischer und ausländischer Persönlichkeiten und den Rechtsvorschriften über Waffen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird: 12 Unterrichtsstunden,
- Fahrtechniken, wobei der Schwerpunkt auf defensiven Fahrtechniken liegt: 9 Unterrichtsstunden,
- Selbstverteidigungstechniken: 15 Unterrichtsstunden,
- angemessenes Reagieren in Krisensituationen: 12 Unterrichtsstunden,
- Zusammenarbeit mit Behörden und Polizeidiensten: 3 Unterrichtsstunden.

Unterabschnitt 2 — Ausbildung des ausführenden Personals von Wachunternehmen und internen Wachdiensten, das mit der Ausübung von Wach- und Schutz Tätigkeiten bei Werttransporten beauftragt ist

Art. 14 - Die Ausbildung des ausführenden Personals von Wachunternehmen und internen Wachdiensten, das mit der Ausübung von Wach- und Schutz Tätigkeiten bei Werttransporten beauftragt ist, umfasst mindestens 78 Unterrichtsstunden.

Die Ausbildung umfasst folgende Fächer:

- Philosophie und Zielsetzungen: 3 Unterrichtsstunden,
- Vorschriften in Bezug auf den geschützten Werttransport, spezifische Befugnisse und Verpflichtungen der Wachperson: 12 Unterrichtsstunden,
- Fahrtechniken, wobei defensiven Fahrtechniken und Rammtechniken besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird: 20 Unterrichtsstunden,
- Werttransporttechniken: 10 Unterrichtsstunden,
- Werttransportfahrzeuge: 3 Unterrichtsstunden,
- Funk- und Kommunikationstechniken: 6 Unterrichtsstunden,
- Risikobewertung und angemessenes Reagieren: 12 Unterrichtsstunden,
- Indikatoren für Krisensituationen und Techniken bei spezifischen Krisensituationen: 9 Unterrichtsstunden,
- Kontakte mit Behörden und Polizeidiensten: 3 Unterrichtsstunden,

Unterabschnitt 3 — Ausbildung des ausführenden Personals von Wachunternehmen und internen Wachdiensten, das mit der Ausübung von Einsatz Tätigkeiten bei Alarm beauftragt ist

Art. 15 - Die Ausbildung des ausführenden Personals von Wachunternehmen und internen Wachdiensten, das mit der Ausübung von Einsatz Tätigkeiten bei Alarm beauftragt ist, umfasst mindestens 42 Unterrichtsstunden.

Die Ausbildung umfasst folgende Fächer:

- Philosophie und Zielsetzungen: 3 Unterrichtsstunden,
- Einführung in die Rechtsvorschriften in Bezug auf den Sicherheitssektor: 3 Unterrichtsstunden,
- angewandte Kenntnisse über Alarmsysteme, Alarmzentralen und Fernüberwachung: 6 Unterrichtsstunden,
- Organisation der lokalen Polizeidienste: 3 Unterrichtsstunden,
- angewandte Techniken einschließlich sicheres Fahrverhalten und Selbstverteidigung: 12 Unterrichtsstunden,
- Einsatzmethoden und -verfahren: 9 Unterrichtsstunden,
- Projektierungsübungen: 6 Unterrichtsstunden.

Unterabschnitt 4 — Ausbildung des ausführenden Personals von Wachunternehmen und internen Wachdiensten, das mit der Ausübung von Tätigkeiten als Operator einer Alarmzentrale beauftragt ist

Art. 16 - Die Ausbildung des ausführenden Personals von Wachunternehmen und internen Wachdiensten, das mit der Ausübung von Tätigkeiten als Operator einer Alarmzentrale beauftragt ist, umfasst mindestens 27 Unterrichtsstunden.

Die Ausbildung umfasst folgende Fächer:

- Philosophie und Zielsetzungen: 3 Unterrichtsstunden,
- Rechtsvorschriften in Bezug auf den Sicherheitssektor: 3 Unterrichtsstunden,
- angewandte Kenntnisse über Alarmsysteme, Alarmzentralen und Fernüberwachung: 6 Unterrichtsstunden,
- Grundsätze der Alarmmeldung, Entgegennehmen von Telefonaten, Problemlösung: 12 Unterrichtsstunden,
- Organisation der lokalen Polizeidienste: 3 Unterrichtsstunden.

Unterabschnitt 5 — Ausbildung des ausführenden Personals von Wachunternehmen und internen Wachdiensten, das mit der Ausübung von Tätigkeiten in puncto Personenkontrolle beauftragt ist (kurzer Typ)

Art. 17 - Die Ausbildung des ausführenden Personals von Wachunternehmen und internen Wachdiensten, das mit der Ausübung von Tätigkeiten in puncto Personenkontrolle beauftragt ist (kurzer Typ), so wie sie in Artikel 4 § 1 Nr. 5 des vorliegenden Erlasses erwähnt ist, umfasst mindestens 20 Unterrichtsstunden.

Die Ausbildung umfasst folgende Fächer:

- Erkennen und Bewältigen von Krisensituationen, wobei den möglichen Folgen von Drogen- und Alkoholkonsum besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird: 5 Unterrichtsstunden,
- Kulturbewusstsein und Umgang mit Verschiedenartigkeit sowie Techniken im Umgang mit Gruppen: 5 Unterrichtsstunden,
- erste Hilfe bei Unfällen: 10 Unterrichtsstunden.

Unterabschnitt 6 — Ausbildung des ausführenden Personals von Wachunternehmen und internen Wachdiensten, das mit der Ausübung von Tätigkeiten in puncto Personenkontrolle beauftragt ist (langer Typ)

Art. 18 - Die Ausbildung des ausführenden Personals von Wachunternehmen und internen Wachdiensten, das mit der Ausübung von Tätigkeiten in puncto Personenkontrolle beauftragt ist (langer Typ), so wie sie in Artikel 4 § 1 Nr. 6 des vorliegenden Erlasses erwähnt ist, umfasst mindestens 58 Unterrichtsstunden.

Die Ausbildung umfasst folgende Fächer:

- Philosophie und Zielsetzungen: 3 Unterrichtsstunden,
- Recht, insbesondere die spezifischen Befugnisse und Verpflichtungen der Wachperson, wobei den Rechten und Pflichten der Bürger an öffentlich zugänglichen Orten und bei Entdeckung auf frischer Tat besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird: 12 Unterrichtsstunden,
- Erkennen und Bewältigen von Krisensituationen, wobei den möglichen Folgen von Drogen- und Alkoholkonsum besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird: 12 Unterrichtsstunden,
- Diversifizierung und Koordinierung der Aufgaben: 6 Unterrichtsstunden,
- Kulturbewusstsein und Umgang mit Verschiedenartigkeit sowie Techniken im Umgang mit Gruppen: 12 Unterrichtsstunden,
- Projektierungsübungen: 3 Unterrichtsstunden,
- erste Hilfe bei Unfällen: 10 Unterrichtsstunden.

Unterabschnitt 7 — Ausbildung des ausführenden Personals von Wachunternehmen und internen Wachdiensten, das mit der Ausübung von Tätigkeiten als Kaufhausinspektor beauftragt ist

Art. 19 - Die Ausbildung des ausführenden Personals von Wachunternehmen und internen Wachdiensten, das mit der Ausübung von Tätigkeiten als Kaufhausinspektor beauftragt ist, umfasst mindestens 45 Unterrichtsstunden.

Die Ausbildung umfasst folgende Fächer:

- Philosophie und Zielsetzungen: 3 Unterrichtsstunden,
- Rechtsvorschriften über die Tätigkeit als Kaufhausinspektor und über die spezifischen Befugnisse und Verpflichtungen der Wachperson, wobei der Schwerpunkt auf Anwendungen des Strafgesetzbuches und Berufsethik der Wachperson liegt: 12 Unterrichtsstunden,
- subkulturelle Phänomene, Verschiedenartigkeit und Techniken im Umgang mit Gruppen, einschließlich Abwehrtechniken und Techniken zur Gewaltbewältigung: 12 Unterrichtsstunden,
- berufsspezifische Einsatzmethoden, einschließlich der Produktkenntnis: 9 Unterrichtsstunden,
- Berichterstattung: 6 Unterrichtsstunden,
- Projektierungsübungen: 3 Unterrichtsstunden.

Unterabschnitt 8 — Waffenausbildung für das ausführende Personal von Wachunternehmen und internen Wachdiensten

Art. 20 - Die Waffenausbildung für das ausführende Personal von Wachunternehmen und internen Wachdiensten umfasst mindestens 42 Unterrichtsstunden.

Die Ausbildung umfasst folgende Fächer:

- Recht, wobei den Rechtsvorschriften über Waffen, der Notwehr und der bewaffneten Ausübung von Wachtätigkeiten gemäß dem Gesetz besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird: 12 Unterrichtsstunden,
- Beschreibung der verschiedenen Waffentypen, die vom Personal von Wachunternehmen und internen Wachdiensten benutzt werden können: 6 Unterrichtsstunden,
- praktische Handhabungsübungen im Hinblick auf eine sichere Ausführung folgender Verrichtungen: Laden, Entladen, Spannen und Entspannen der Waffe, Zerlegen der Waffe in ihre Hauptbestandteile (das so genannte feldmäßige Zerlegen), Tragen, Handhaben und Benutzen der Waffe in einem Schießstand, Benutzen der Zielvorrichtungen, Kontrolle des Rückstoßes und der Schießrichtung: 12 Unterrichtsstunden,
- praktische Schießübungen: 12 Unterrichtsstunden.

Art. 21 - § 1 - Personen, die bei der Ausübung von Wachtätigkeiten zum Mitführen einer Feuerwaffe befugt sind, müssen alle sechs Monate an einer Schießübung teilnehmen, bei der mindestens 50 Patronen mit der Feuerwaffe verschossen werden müssen. Die Normen, denen diese Übung genügen muss, können vom Minister der Innern nach Stellungnahme der Kommission für die Ausbildung von Wachleuten festgelegt werden.

§ 2 - Die Ausbildung und das Training der Mitglieder von Wachunternehmen und internen Wachdiensten erfolgen ausschließlich mit den in Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 24. Mai 1991 über die von den Mitgliedern des Personals der Wachunternehmen und der internen Wachdienste benutzten Waffen erwähnten Waffen.

Unterabschnitt 9 — Ausbildung des ausführenden Personals von Wachunternehmen und internen Wachdiensten im Hinblick auf die Verwendung eines Hundes im Rahmen der Ausübung von Wachtätigkeiten

Art. 22 - Das Personal, das bei seinen Aufträgen einen Hund verwendet, und der Hund selbst müssen vorher ausgebildet worden sein. Nach Stellungnahme der Kommission für die Ausbildung von Wachleuten kann der Minister des Innern die genaueren Regeln festlegen, denen diese Ausbildung entsprechen muss. Die Anstalt, die eine vom Minister des Innern zugelassene Ausbildung gewährleistet, stellt eine Bescheinigung mit Angabe der Ausbildungsdauer aus. Das Personal muss diese Bescheinigung bei seinen Aufträgen mitführen.

Abschnitt 4 — Regeln in Bezug auf Prüfungen

Art. 23 - § 1 - In allen Fächern werden nach folgender Regel Prüfungen durchgeführt: Um die Prüfungen zum Abschluss der in den Abschnitten 2 und 3 des vorliegenden Kapitels erwähnten Ausbildungen zu bestehen, müssen mindestens fünfzig Prozent der Punkte in jedem einzelnen durch vorliegenden Erlass vorgeschriebenen oder zusätzlich gelehrteten Fach und mindestens sechzig Prozent der Punkte für die Gesamtheit der Fächer, in denen Prüfungen durchgeführt wurden, erreicht werden. Dieselbe Regel ist auf die Beurteilung des Praktikums und der praktischen Übungen oder Projektierungsübungen anwendbar.

Möchte die Ausbildungsanstalt die Befähigung der Ausbildungsteilnehmer bewerten, ohne in einem Fach eine Prüfung vorzunehmen, muss sie vorher die von der Kommission für die Ausbildung von Wachleuten oder, in dringenden Fällen, vom Vorsitzenden dieser Kommission erteilte Sondererlaubnis erhalten haben

§ 2 - Ungeachtet der Ausbildungsanstalt darf niemand sich mehr als vier Mal zu den aufgrund des vorliegenden Erlasses veranstalteten Prüfungen anmelden, einschließlich der Nachprüfungen, die spätestens drei Monate nach der letzten Prüfung der vorigen Prüfungsperiode veranstaltet werden müssen.

Nachprüfungen können ohne die Verpflichtung zur erneuten Teilnahme an der Ausbildung abgelegt werden. Wer die Nachprüfungen nicht bestanden hat, muss ein zweites Mal an der gesamten Ausbildung teilnehmen, um sich erneut zu den Prüfungen anmelden zu können.

§ 3 - Der Ablauf der Prüfungen kann vom Minister des Innern nach Stellungnahme der Kommission für die Ausbildung von Wachleuten in einer Prüfungsordnung festgelegt werden.

§ 4 - Die Kommission für die Ausbildung von Wachleuten kann beschließen, eine geplante Prüfung für ein theoretisches Fach durch eine von ihr verfasste schriftliche Prüfung zu ersetzen.

§ 5 - Der Minister des Innern kann nach Stellungnahme der Kommission für die Ausbildung von Wachleuten Zielsetzungen für eine oder mehrere Ausbildungen definieren.

KAPITEL III — Zulassung der Ausbildungen

Art. 24 - § 1 - Jede Ausbildung wird vom Minister des Innern für einen Zeitraum von fünf Jahren zugelassen; die Zulassung kann für gleiche Zeiträume erneuert werden.

Er kann die Zulassung oder ihre Erneuerung spezifischen Bedingungen im Hinblick auf die Gewährleistung der Qualität und Kontinuität der Ausbildung unterwerfen.

§ 2 - Bei der Erteilung der Zulassung oder ihrer Erneuerung beurteilt der Minister des Innern neben den in § 3 des vorliegenden Artikels erwähnten Bedingungen:

1. die Fähigkeit der Ausbildungsanstalt, das Unterrichtsprogramm so korrekt wie möglich zu organisieren,
2. die Sorgfalt, mit der die Anstalt ihren Verpflichtungen nachkommt,
3. die Fakten im Zusammenhang mit der Berufsethik und die Vertrauenswürdigkeit der Anstalt.

§ 3 - Um für die Organisation einer Ausbildung für das Personal von Wachunternehmen und internen Wachdiensten zugelassen zu werden, muss eine Ausbildungsanstalt folgende Bedingungen erfüllen:

1. Rechtspersönlichkeit besitzen,
2. ein Unterrichtsprogramm anbieten, das zumindest das im vorliegenden Erlass vorgesehene Mindestprogramm umfasst,
3. ausschließlich Lehrbeauftragte einstellen, die
 - a) nicht wegen einer in Artikel 5 Absatz 1 Nr. 1 und in Artikel 6 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes erwähnten Straftat verurteilt worden sind,
 - b) nicht von strafrechtlichen Verurteilungen oder administrativen Geldstrafen, einer einstweiligen Aufhebung oder einem Entzug der Zulassung oder einer einstweiligen Aufhebung oder einem Entzug der Identifizierungskarte in Anwendung des Gesetzes betroffen waren,
 - c) keine Taten begangen haben, die einen Verstoß gegen die Berufsethik des Personals von Wachunternehmen und internen Wachdiensten und/oder von Lehrbeauftragten darstellen können,
 - d) ihre berufliche Eignung für das oder die Fächer nachweisen können, die sie unterrichten möchten, und zwar durch den Besitz eines entsprechenden Diploms, das mindestens im Hochschulunterricht des kurzen Typs erworben wurde, oder eines damit gleichgesetzten Diploms oder durch eine Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren in dem zu unterrichtenden Fach,
 - e) vorbehaltlich einer Vollzeitbeschäftigung innerhalb der Ausbildungsanstalt oder einer von der Kommission für die Ausbildung von Wachleuten gewährten ausdrücklichen Abweichung ungeachtet der Ausbildungsanstalt höchstens zwei verschiedene Fächer unterrichten,
4. über eine ausreichende Infrastruktur für die Durchführung der durch vorliegenden Erlass reglementierten Ausbildungen verfügen oder verfügen können,
5. ein mit der Funktion des Unterrichtskordinators beauftragtes vollzeitlich beschäftigtes Personalmitglied beschäftigen, das den Vorschriften von Nr. 3 Buchstabe a), b) und c) des vorliegenden Artikels entspricht, mit der Organisation der Ausbildungen und der Praktika beauftragt ist und nachweist, dass es hierfür über ausreichende Kenntnisse und eine ausreichende berufliche Eignung verfügt,
6. sich der vom Minister des Innern organisierten Inspektion unterwerfen, unter anderem, indem Zugang zu Räumen und Unterlagen gewährt wird und indem Möglichkeiten zu Kontakten mit den Organisatoren, den Lehrbeauftragten und den Schülern geschaffen werden,
7. keinen Fernunterricht organisieren,
8. sich verpflichten, die Ausbildung mindestens zweimal jährlich zu organisieren, sofern der Antrag die Zulassung für eine in Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des vorliegenden Erlasses erwähnte Ausbildung betrifft, und die Ausbildung mindestens einmal jährlich zu organisieren, sofern der Antrag die Zulassung für jede andere durch vorliegenden Erlass reglementierte Ausbildung betrifft.

Art. 25 - § 1 - Dem in Artikel 23 § 1 erwähnten Zulassungsantrag müssen folgende Angaben und Unterlagen beigefügt werden:

1. die Satzung und die Geschäftsordnung der Ausbildungsanstalt,
2. die ausführlichen Unterrichtsprogramme und die für die unterrichteten Fächer verwendeten Unterrichtsunterlagen,
3. die Modalitäten für die Organisation der Unterrichte und Prüfungen,
4. die Personalien der Lehrbeauftragten, die dem Lehrkörper angehören, sowie die Angaben, die die Übereinstimmung mit den in Artikel 24 § 3 Nr. 3 des vorliegenden Erlasses aufgeführten Bedingungen nachweisen,
5. die Regeln für die Zusammenstellung der Prüfungsausschüsse,
6. die erforderliche Mindestnote für die Erlangung des Befähigungsnachweises,
7. die Beträge der Gebühr für Einschreibung und Teilnahme an den Ausbildungen,
8. eine Beschreibung der Infrastruktur, die für die Durchführung der Ausbildungen benutzt wird. Die Infrastruktur für die theoretischen Fächer muss ausschließlich für Ausbildungszwecke bestimmt sein,
9. die Personalien des Unterrichtskordinators sowie die Angaben, die die Übereinstimmung mit den in Artikel 24 § 3 Nr. 3 Buchstabe a), b) und c) des vorliegenden Erlasses aufgeführten Bedingungen nachweisen,

§ 2 - Der Antrag auf Erneuerung der Zulassung muss mindestens sechs Monate vor Ablauf der Zulassung bei der Generaldirektion der Allgemeinen Polizei des Königreichs eingereicht werden.

Er umfasst die in § 1 erwähnten aktualisierten Angaben sowie einen ausführlichen Bericht über das Programm und die Organisation der Unterrichte, die Organisation und Koordination der Praktika, die Namen und Titel der Lehrbeauftragten sowie die im Laufe des verstrichenen Zulassungszeitraums angebrachten Anpassungen, woraus hervorgeht, dass die Ausbildung der durch vorliegenden Erlass angestrebten Qualität entspricht.

Art. 26 - Die Ausbildungsanstalt muss den Zulassungsbedingungen während des gesamten Zulassungszeitraums genügen.

Art. 27 - Die Ausbildungen müssen unter Berücksichtigung aller der Zulassung zugrunde liegenden Modalitäten organisiert werden. So muss die Ausbildung stets innerhalb der in der Antragsakte aufgeführten Infrastruktur durchgeführt werden.

Abweichungen sind nur möglich mittels ausdrücklicher Erlaubnis des Ministers des Innern nach Stellungnahme der Kommission für die Ausbildung von Wachleuten oder, in dringenden Fällen, nach Stellungnahme des Vorsitzenden dieser Kommission.

Gegebenenfalls informiert der Vorsitzende die Kommission für die Ausbildung von Wachleuten über die vom Minister des Innern gewährte Abweichung.

Art. 28 - § 1 - Jede Änderung der in den Artikeln 19 bis 21 des vorliegenden Erlasses erwähnten Angaben muss dem Vorsitzenden der Kommission für die Ausbildung von Wachleuten vor ihrer Anwendung vorgelegt werden.

§ 2 - Die Ausbildungsanstalt übermittelt der Kommission für die Ausbildung von Wachleuten folgende Informationen und Angaben:

1. spätestens einen Monat vor Beginn jeder Ausbildung: das ausführliche Programm der Organisation der Unterrichte,
2. spätestens eine Woche nach dem vierten Unterrichtstag: die Adressenliste der am vierten Unterrichtstag eingeschriebenen Schüler,
3. spätestens einen Monat vor der ersten Prüfung: das ausführliche Programm der Organisation der Prüfungen,
4. spätestens eine Woche nach der Ausstellung der Befähigungsnachweise: eine Übersicht der Prüfungsergebnisse und eine Liste der diplomierten Ausbildungsteilnehmer,
5. spätestens eine Woche vor Beginn des Praktikums: für jeden Praktikanten das Datum, den Namen des Wachunternehmens und die Orte, an denen das Praktikum stattfindet,
6. unverzüglich: jede Änderung an den in den Nummern 1 und 3 erwähnten Programmen.

KAPITEL IV — Kontrolle

Art. 29 - Die Verantwortlichen der Ausbildungsanstalt übermitteln der Kommission für die Ausbildung von Wachleuten alle fünf Jahre am Zulassungsdatum einen ausführlichen Bericht mit allen nützlichen Auskünften über das Programm und die Organisation der Ausbildungen, die Organisation und Koordination der Praktika, die angewandten Methoden, die Namen und Titel der Lehrbeauftragten und Schüler, die Ausstattungen für die Ausbildungsteilnehmer sowie den Finanzplan.

Art. 30 - Der Unterrichtskoordinator oder der Direktor einer zugelassenen Ausbildungsanstalt informiert den Minister des Innern unverzüglich über jede Unregelmäßigkeit bezüglich des Verlaufs der Ausbildungen oder der Praktika.

Art. 31 - Der Minister des Innern kann sich bei den verschiedenen Prüfungsausschüssen einer Ausbildungsanstalt vertreten lassen.

KAPITEL V — Kommission für die Ausbildung von Wachleuten

Art. 32 - § 1 - Innerhalb des Ministeriums des Innern wird eine Kommission gegründet, die "Kommission für die Ausbildung von Wachleuten" genannt wird und sich zusammensetzt aus:

1. dem Generaldirektor der Generaldirektion der Allgemeinen Polizei des Königreichs oder seinem Beauftragten, der den Vorsitz wahrnimmt,
2. einem Vertreter der Gendarmerie,
3. einem Vertreter der Gemeindepolizei,
4. drei Vertretern des Bewachungssektors, darunter zwei Mitglieder der Vereinigungen, die die Wachunternehmen vertreten, und ein Mitglied der Arbeitnehmerorganisationen,
5. zwei Vertretern der Ausbildungsanstalten, die von den Ausbildungsanstalten gemeinsam vorgeschlagen werden,
6. einem Unterrichtskoordinator, der von der Vertretung der Ausbildungsanstalten vorgeschlagen wird.

Die mit dem Vorschlag betraute Instanz bestimmt für jeden Vertreter einen Stellvertreter.

§ 2 - Die Sekretariatsgeschäfte der Kommission werden von der Generaldirektion der Allgemeinen Polizei des Königreichs wahrgenommen.

§ 3 - Die Mitglieder werden vom Minister des Innern für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt. Ihr Mandat ist erneuerbar. Das Ersatzmitglied vertritt das ordentliche Mitglied bei Verhinderung. Das Mandat der ordentlichen Mitglieder und der Ersatzmitglieder endet mit ihrem Rücktritt. Der Minister des Innern kann die Arbeitsregeln der Kommission festlegen.

§ 4 - Die Kommission für die Ausbildung von Wachleuten hat den Auftrag, den Minister des Innern zu beraten bezüglich:

1. Einzelheiten zum Unterrichtsprogramm der durch vorliegenden Erlass reglementierten Ausbildungen,
2. der Zulassung von Ausbildungen und der Beurteilung der Anstalten, die sie organisieren,
3. der Anwendung des vorliegenden Erlasses und eventueller Abänderungsvorschläge.

KAPITEL VI — Übergangbestimmungen

Art. 33 - § 1 - Bei Ausbildungen, die von Ausbildungsanstalten, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des vorliegenden Erlasses bereits über eine ministerielle Zulassung verfügten, durchgeführt werden, wird davon ausgegangen, dass sie mit vorliegendem Erlass übereinstimmen. Sämtliche Ausbildungen müssen spätestens zwölf Monate nach dem Datum des In-Kraft-Tretens des vorliegenden Erlasses sämtlichen Vorschriften des vorliegenden Erlasses genügen.

§ 2 - Für die in § 1 des vorliegenden Artikels erwähnten Ausbildungsanstalten wird davon ausgegangen, dass der in Artikel 24 § 1 des vorliegenden Erlasses erwähnte erste Zeitraum von fünf Jahren vierundzwanzig Monate nach dem Datum des In-Kraft-Tretens des vorliegenden Erlasses endet.

TITEL VII — Schlussbestimmungen

Art. 34 - Der Königliche Erlass vom 17. Dezember 1990 über die Ausbildung des Personals von Wachunternehmen und internen Wachdiensten und über die Zulassung der Ausbildungsanstalten, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 4. März 1992, wird aufgehoben.

Art. 35 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 36 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 30. Dezember 1999

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern,

A. DUQUESNE

Anlage

AUF DEN BEFÄHIGUNGSNACHWEISEN MÜSSEN FOLGENDE ANGABEN VERMERKT SEIN:

Angaben zur Ausbildungsanstalt:

Name der Ausbildungsanstalt

Adresse der Ausbildungsanstalt

Datum der Zulassung als Ausbildungsanstalt für die Ausbildung, auf die sich der Nachweis bezieht

Angaben zum Ausbildungsteilnehmer:

Name des Teilnehmers

Geburtsdatum und -ort

Adresse

Anzahl Prüfungsperioden

Angaben zur Ausbildung:

Bezeichnung der Ausbildung, auf die sich der Befähigungsnachweis bezieht:

"Ausbildung des leitenden Personals von Wachunternehmen und internen Wachdiensten"

"Grundausbildung des ausführenden Personals von Wachunternehmen und internen Wachdiensten"

"Ausbildung des ausführenden Personals von Wachunternehmen und internen Wachdiensten, das mit der Ausübung von Tätigkeiten in puncto Personenschutz beauftragt ist"

"Ausbildung des ausführenden Personals von Wachunternehmen und internen Wachdiensten, das mit der Ausübung von Wach- und Schutz Tätigkeiten bei Wertransporten beauftragt ist"

"Ausbildung des ausführenden Personals von Wachunternehmen und internen Wachdiensten, das mit der Ausübung von Einsatz Tätigkeiten bei Alarm beauftragt ist"

"Ausbildung des ausführenden Personals von Wachunternehmen und internen Wachdiensten, das mit der Ausübung von Tätigkeiten als Operator einer Alarmzentrale beauftragt ist"

"Ausbildung des ausführenden Personals von Wachunternehmen und internen Wachdiensten, das mit der Ausübung von Tätigkeiten in puncto Personenkontrolle beauftragt ist (kurzer Typ)"

"Ausbildung des ausführenden Personals von Wachunternehmen und internen Wachdiensten, das mit der Ausübung von Tätigkeiten in puncto Personenkontrolle beauftragt ist (langer Typ)"

"Ausbildung des ausführenden Personals von Wachunternehmen und internen Wachdiensten, das mit der Ausübung von Tätigkeiten als Kaufhausinspektor beauftragt ist"

"Waffenausbildung für das ausführende Personal von Wachunternehmen und internen Wachdiensten"

"Ausbildung des ausführenden Personals von Wachunternehmen und internen Wachdiensten im Hinblick auf die Verwendung eines Hundes im Rahmen der Ausübung von Wachtätigkeiten"

Auflistung der gelehnten Fächer und Angabe der erzielten Punkte pro Fach und der Gesamtzahl Punkte

Anfangs- und Enddatum der Ausbildung

Verschiedene Angaben:

Datum der Ausstellung des Befähigungsnachweises

Name und Unterschrift der eventuellen Mitglieder des Prüfungsausschusses, Name und Unterschrift des Unterrichtskordinators

Sofern ein Praktikum durchgeführt worden ist: Angabe des Praktikumsortes und des Anfangs- und Enddatums des Praktikums

Gesehen, um Unserem Erlass vom 30. Dezember 1999 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 18 oktober 2001.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

A. DUQUESNE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 18 octobre 2001.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

A. DUQUESNE